

September 2022

Sonderrundschreiben

gesetzlicher Mindestlohn – geringfügige Beschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Monatsinformation August mitgeteilt, steigt der gesetzliche Mindestlohn ab Oktober 2022 auf 12,00 EUR pro Stunde.

Ferner steigt die Entgeltgrenze für Minijobs von bisher 450,00 EUR auf 520,00 EUR monatlich ab dem 1. Oktober 2022.

Die Entgeltgrenze ist dynamisch ausgestaltet, sodass künftig eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum jeweils aktuell geltenden Mindestlohn möglich ist. Erhöhungen des Mindestlohns führen somit zukünftig automatisch zu einer Erhöhung der Entgeltgrenze für Minijobs.

Wir empfehlen die Überprüfung der Arbeitsverträge der geringfügig Beschäftigten auf Anpassungsbedarf. Weiter bietet die Anhebung der Entgeltgrenze beispielsweise auch Möglichkeiten zur Aufstockung – sofern gewünscht

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

Andreas Kundlacz



Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59
BIC: SKLDE66



Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE19 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEDEDXXX



In Kooperation mit

WEKO respond GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft,
Lörrach, Freiburg